



**Satzung
über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen in Pfaffenhofen a. d. Ilm
(Grünanlagensatzung)**

vom 07.09.2017

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

Präambel

Öffentlichen Grünanlagen kommt in verdichteten Kommunen neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu; damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung sind die in den als Bestandteil genannten Plänen (Anlagen 1 bis 5) dargestellten Grünflächen und Parkanlagen der Gartenschau „Natur in Pfaffenhofen 2017“ Freizeitpark, Bürgerpark und Insel sowie Bolz- und Spielplätze („Grünanlagen“). Bestandteile dieser Grünanlagen sind auch die dort geschaffene Wege, die gekennzeichneten Spielplätze, Bolzplätze und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtung nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
 1. das Betreten von Blumenschmuckpflanzungen,
 2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können,
 3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 4. das Nächtigen,
 5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Rad fahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 6. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 7. das Errichten, Betreiben von Feuerstellen und das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen,
 8. das Rauchen und der Alkoholgenuss auf Spielplätzen,
 9. der Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
 10. das Betteln in jeglicher Form.

§ 4

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in den Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde oder andere Tiere auf Spielplätzen und Bolzplätzen mitzuführen oder laufen zu lassen, außer auf Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an der kurzen Leine geführt werden.
- (3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen zu lassen.
- (4) Ein Hunde- oder Tierhalter bzw. Gewahrsamsinhaber, der entgegen dem Verbot in Abs. 3 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Hunde dürfen in den Rasenflächen und auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufen gelassen werden.

Von den Verboten der Absätze 2 bis 5 sind ausgenommen Dienst, Rettungs-, Jagd- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz

§ 5

Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigten für Bolz- bzw. Spielplätze oder die Beschränkung von Spielgeräten für Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Soweit das nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 7

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Für die besondere Benutzung der Grünanlagen können Gebühren erhoben werden.

§ 8

Benutzungssperre

Aus pflege- oder bautechnischen Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9

Entwidmung

- (1) Auf den Erhalt der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Falls Grünanlagen oder Teilfläche derselben unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt werden, werden diese entsprechend bekannt gegeben.

§ 10 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann der Person das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund oder andere Tiere auf Spielplätzen oder Bolzplätzen mitführt oder laufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund oder andere Tiere Grünanlagen verunreinigen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 5 einen Hund in Rasenflächen und auf Blumenschmuckpflanzungen laufen lässt,
6. Bolz- bzw. Spielplätze außerhalb der zugelassenen Spielzeiten gem. § 5 benutzt,
7. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 8 betritt,
8. den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals zuwider handelt.

§ 14
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist, an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15
Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind die in § 1 genannten Pläne (Anlagen 1 bis 5).

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 11.09.2017

Thomas Herker
1. Bürgermeister

Die Satzung vom 07.09.2017 über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen in Pfaffenhofen a. d. Ilm (Grünanlagensatzung) wurde am 14.09.2017 in der Stadtverwaltung, Hauptplatz 18, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers vom 14.09.2017, Seite 40 und durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Die Satzung tritt somit am 15.09.2017 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 15.09.2017
I.A.

Roland Weichenrieder